



Landkreis Eichsfeld

Umweltamt

37308 Heilbad Heiligenstadt, Leinegasse 11

Merkblatt

Hinweise zum Artenschutz

Sammeln und Verkauf von Pilzen in Thüringen

Untere Naturschutzbehörde
Artenschutz

Was viele Pilzsammler nicht wissen, ist, dass einige bekannte Großpilze gemäß dem bundesdeutschen Naturschutzrecht besonders geschützt sind. Deshalb sollte der interessierte Sammler nicht nur wissen, welche Pilze sich für die Pfanne eignen, sondern auch informiert sein, was nach dem Naturschutzrecht des Bundes und des Landes Thüringen zu beachten ist.

Als besonders geschützte Arten gelten:

Schaf- und Semmelporlinge ^{R)}

Kaiserling ^{R)}

Schweinsohr ^{R)} ^{S)}

Erlen-Grübling ^{R)}

Weißer Bronzeröhrling ^{R)}

Saftlinge ^{R)}

Gelber Bronzeröhrling ^{R)}

März-Schneckling ^{R)}

Steinpilz ^{S)}

Brätling ^{R)} ^{S)}

Sommerröhrling ^{R)}

Birkenpilze und Rotkappen ^{R)} ^{S)}

Echter Königsröhrling ^{R)}

Morcheln ^{S)}

Blauer Königsröhrling ^{R)}

Grünling

Pfifferlinge [davon eine Art ^{R)}] ^{S)}

Trüffel ^{R)}

^{R)} zusätzlich in der Roten Liste der Großpilze Thüringens aufgeführte Arten. Rote Listen geben Auskunft über den Gefährdungsgrad einzelner Arten

^{S)} Sammeln für den Eigenbedarf erlaubt

Bis auf den Kaiserling und das Schweinsohr sind die genannten Arten auch in Thüringen vertreten. Von den o.g. Arten dürfen Steinpilz, Pfifferlinge, Schweinsohr, Brätling, Birkenpilze, Rotkappen und Morcheln für den eigenen Bedarf - einschließlich des familiären Bedarfs – gesammelt werden. Das Sammeln von Pilzen der übrigen besonders geschützten Arten ist verboten.

Aber auch für Pilze der nicht besonders geschützten Arten gelten bestimmte allgemeine Schutzvorschriften. So ist es verboten „ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen“. Zu den Pflanzen im Sinne des Gesetzes zählen auch die Pilze. Das Sammeln von Pilzen für den Hausgebrauch bzw. Eigenbedarf ist vom Begriff des „vernünftigen Grundes“ gedeckt. Allerdings ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht bedenklich, ohne jegliche Artenkenntnis wahllos alles zu sammeln, was vorgefunden wird, um dann den Pilzberater entscheiden zu lassen. Ein solches Vorgehen wäre nicht mehr von dem Begriff „vernünftiger Grund“ gedeckt.

Im Falle einer beabsichtigten Vermarktung von Pilzen, ist zu unterscheiden, dass hinsichtlich der Pilze der besonders geschützten Arten u. a. jeder Verkauf, jeder Kauf, jedes Anbieten zum Verkauf oder Kauf, das Vorrätig halten und Befördern zum Verkauf,

aber auch ein Tausch verboten sind. Der Käufer von Pilzen der besonders geschützten Arten verstößt hier demnach auch gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für Pilze der nicht besonders geschützten Arten gilt, dass deren gewerbsmäßiges Entnehmen, Be- oder Verarbeiten verboten ist.

Die unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern oder den Verwaltungen der kreisfreien Städte (uNBn) können Ausnahmen von den genannten Verboten genehmigen. Verstöße gegen die genannten Schutzbestimmungen können mit Bußgeld oder Strafe belangt zu werden. Für nachweislich gezüchtete Arten gelten die genannten Verbote dagegen nicht.

Die oben dargelegten Regeln gelten auch für Pilze auf einem Garten- oder privaten Waldgrundstück, wenn sie wild lebend sind, d.h. sich auf natürliche Weise ohne Zutun des Menschen angesiedelt haben. Anders als im Jagd- und Fischereirecht, in dem die Befugnis, sich Wild oder Fische anzueignen, grundsätzlich an den Besitz an Grund und Boden gebunden ist, kann sich ein Grundstückseigentümer (Waldbesitzer ...) nicht auf weitergehende Aneignungsrechte als die genannten berufen. Das bedeutet, auch der Grundstückseigentümer darf nur für den Eigengebrauch sammeln.

Pilze auf Märkten oder in Gaststätten wären nach all' dem nur dann legal, wenn sie aufgrund einer Genehmigung einer unteren Naturschutzbehörde in Thüringen oder der zuständigen Naturschutzbehörde eines anderen Bundeslandes dort gesammelt worden sind. Andere legale Quellen wären eine rechtmäßige Zucht oder Naturentnahme innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, oder ein rechtmäßiger Import aus einem Land außerhalb der EU. Ein solch rechtmäßiger Erwerb ist auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde gegenüber nachzuweisen.

Für weitere Fragen steht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner: Herr Gagalik

☎ 03606/650-7024

☎ 03606/650-9021

Internet: <http://www.kreis-eic.de>

✉ umweltamt@kreis-eic.de

